

Ausführungsbestimmungen für die Anerkennung als Kernfortbildungen Allgemeine Innere Medizin (AIM)

1. Einleitende Bestimmungen und Grundlagen

Das Fortbildungsprogramm (FBP) der SGAIM regelt in Ziffer 3.2.1 die Definition der fachspezifischen allgemeininternistischen Kernfortbildung wie folgt:

Als Kernfortbildung für die Allgemeine Innere Medizin gilt eine Fortbildung, die hauptsächlich für ein allgemeininternistisches oder interdisziplinäres im Gesundheitswesen tätiges Zielpublikum (inkl. Schwerpunkt Geriatrie) bestimmt ist und auf die allgemeininternistischen Tätigkeiten im stationären und/oder ambulanten Bereich ausgerichtet ist. Die Fortbildung muss in jedem Fall dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Anamnese, Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGAIM automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung einer Fortbildung als Kernfortbildung der Allgemeinen Inneren Medizin ist zudem, dass mindestens eine Person mit dem Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin an der Konzeption und/oder Programmgestaltung mitwirkt. Fortbildungen, welche obiger Definition entsprechen, können als Kernfortbildung anerkannt werden. Weiterführende Bedingungen sowie insbesondere Ausschlusskriterien für die Anerkennung sind in den Ausführungen unter www.sgaim.ch/fortbildung festgehalten. Abweichungen von den Bestimmungen sind in stichhaltig begründeten Fällen möglich.

Die Entscheidung, ob eine Fortbildung der Definition der Kernfortbildung entspricht, obliegt dem Präsidium der Fortbildungskommission, das sich bei Bedarf mit der Fortbildungskommission abstimmen kann.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharzttitels.

2. Qualitätscredit

Qualitätscredits sind Kernfortbildungscredits für fachspezifische Fortbildungen, die zusätzlich zu den ordentlichen Kernfortbildungscredits AIM angerechnet werden können. Die SGAIM vergibt Qualitätscredits für einzelne von der Qualitätskommission organisierte Fortbildungen im Rahmen der SGIM-Kongresse.

Der Qualitätscredit wird mit dem folgenden Label besser sichtbar gemacht:



3. **Anerkennung von Kursen, die zum Erwerb eines Schwerpunktes/Fähigkeitsausweises oder eines anderen Zertifikats (z.B. CAS, MAS, DAS) führen**

Sofern Kurse, die zum Erwerb eines Schwerpunktes/Fähigkeitsausweises oder eines anderen Zertifikats führen, die inhaltlichen und formalen Kriterien erfüllen, kann sie die Fortbildungskommission auf Antrag als Kernfortbildung anerkennen.

Ausnahme bilden der KHM Grundkurs Labormedizin sowie die Notfallkurse (vgl. FBP AIM Ziff 3.2.2, Punkt 3c), welche automatisch als Kernfortbildung AIM anerkannt sind.

4. **Anerkennung von allgemeininternistischen Kernfortbildungen mit nicht-fachspezifischen Anteilen**

4.1 Folgende Themen* werden im Grundsatz mit einem maximal 25%-Anteil als AIM-Kernfortbildung anerkannt, sofern die Fortbildung für die allgemeininternistische Tätigkeit in Praxis und Spital einen Wissenszuwachs bringt:

- Ethik**
- Gesundheitsökonomie** und -politik
- Versicherungsmedizin**
- Patient:innen-Sicherheit**
- Qualität¹
- Interdisziplinäre und –professionelle Zusammenarbeit
- Risiko- bzw. Fehlermanagement**
- Management / Führung**
- Teaching**
- Kommunikation**¹
- Medizinrecht**
- Notfalldienst**
- Rechtsmedizin für Grundversorger:innen (Spezialfälle wie zum Beispiel Verkehrsmedizin können auch ganz als Kernfortbildung angerechnet werden)
- Evidence Based Medicine**
- Medical Decision Making**
- Medizinische Statistik**
- Physician Well-being (z.B. Stressresilienz, Umgang mit kritischen Ereignissen, Burnoutprophylaxe; Alltagsstrukturierung)
- Anwendung «neuer Medien» (z.B. Literatursuche im Internet)**

¹ Fortbildungen, welche sich ausschliesslich diesen Themen widmen, können im Sinne einer Ausnahmeregelung durch die Fortbildungsabsolvent:innen mit einer Limitation von max. 8 Credits pro Thema und pro Jahr (bzw. 24 Credits pro Dreijahresperiode) anerkannt werden, sofern sie in einen Bezug zur allgemeininternistischen Patientenbehandlung haben.

- zukunftsweisende Forschung und Technologie** (inkl. Medizininformatik und Telemedizin)
- Spiritual Care

* Gemäss Canmeds-Kompetenzmodell muss ein Arzt/ eine Ärztin für eine erfolgreiche Tätigkeit über Kompetenzen verfügen, worunter weit mehr als nur Fachwissen gemeint ist [Schweiz. Ärztezeitung 2022; 103: 238-241]. Die nicht abschliessend aufgezählten Themen sind zudem im Profiles-Katalog der Schweizer Medizinfakultäten explizit erwähnt [www.profilesmed.ch/doc/Profiles_2017.pdf].

** nicht fachspezifische Fortbildung gemäss Fortbildungsordnung, Art. 6, Abs. 2

4.2 Kumuliert können bis zu einem Drittel jener Zeit eines Fortbildungsformats, welches als anrechenbarer AIM-Inhalt gilt, zusätzlich auch nicht AIM-fachspezifische Inhalte gemäss Art. 2, Ziffer 1 angerechnet werden:

Fortbildungsinhalte	Anteil	Beispiel
AIM-fachspezifische Kernfortbildungsinhalte	75%	60 Minuten
Max. anrechenbare Dauer an nicht fachspezifische Fortbildung gemäss Art. 2, Ziff. 1	25%	20 Minuten
Weitere nicht AIM-fachspezifische Fortbildung	Nicht anrechenbar	--
Rahmenprogramm	Nicht anrechenbar	--

4.3 Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen die nicht-fachspezifischen Programmpunkte so verteilt sein, dass pro Tag 25% nicht überschritten werden, damit auch die Teilnahme an einzelnen Tagen anerkannt werden kann. Bei Fortbildungsreihen² hingegen sind im Rahmen dieser Bestimmungen auch Fortbildungsanteile anzurechnen, auch wenn sie an einzelnen Tagen ausschliesslich nicht-fachspezifische Inhalte haben.

5. Ausschlusskriterien für eine Anerkennung als AIM-Kernfortbildung

5.1 Nicht als Kernfortbildung gelten insbesondere:

- Fortbildungsinhalte, welche nicht zu einem Wissenszuwachs in Allgemeiner Innerer Medizin führen
- Fortbildungen, die ausschliesslich nicht-fachspezifische Inhalte gemäss der Themenliste in Art. 2, Abs. 1 beinhalten
- Inhalte, die sich an ein allgemeines, nicht spezifisch im Gesundheitswesen tätiges Publikum wenden
- Aktivitäten, welche nur dem unmittelbaren eigenen Wohlbefinden dienen und bei denen weder Skills zur Patient:innenbetreuung noch zum kontinuierlichen ärztlichen Empowerment erlernt werden
- Rahmenprogramme (z.B. Stadt- und Betriebsführungen, sportliche und kulturelle Aktivitäten)
- Politische und standespolitische Tätigkeiten

² Fortbildungsreihen zeichnen sich durch ihren wiederholenden Charakter aus. Dabei sind zwei Typen zu unterscheiden: Fortbildungsserien und Fortbildungszyklen. Pro Reihe können bis 52 Fortbildungen über eine maximale Zeitdauer von einem Jahr eingereicht werden.

Fortbildungsserie: Der identische Inhalt wird mehrmals angeboten. Die einzelnen Veranstaltungen unterscheiden sich lediglich bezüglich Datum, Zeit und allenfalls auch Ort.

Fortbildungszyklus: Ein Fortbildungszyklus findet regelmässig zu einem definierten Zeitpunkt am selben Ort zu unterschiedlichen Themen statt.

- g. Tätigkeiten in Fachgesellschaften, Berufs- und Standesorganisation
- h. Tätigkeit in Meldesystemen (z.B. Sentinella)
- i. Komplementärmedizin (vgl FBP AIM, Ziffer 3.3, Abs 2)
- j. Fortbildungsinhalte, die den Grundsätzen der SGAIM widersprechen
- k. Coaching im Einzelsetting
- l. Unmoderierte Veranstaltungen, z.B. Besichtigung von ungeführten Postersessions

5.2 Die Veranstalter der Fortbildung haben zu zeigen, dass die Einschlusskriterien für die Anerkennung erfüllt sind und bezeichnen die aufgrund obiger Kriterien nicht einschliessbaren Inhalte. In unklaren Situationen kann die Geschäftsstelle der SGAIM weitere Informationen beim Veranstalter bzw. beim Antragstellenden einfordern.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Der Vorstand hat das vorliegende Reglement am 19. Mai 2026 genehmigt.

6.2 Die Regelung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 19. Juni 2025.

6.3 Allfällige Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Bern, 19. Mai 2026

Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)



Dr. med. Myriam Oberle
Co-Präsidentin



Dr. med. Christoph Knoblauch
Co-Präsident



Dr. med. Monika Büttiker
Präsidentin Fortbildungskommission